

Wärmeversorgungsvertrag

Zwischen dem Eigentümer / der Eigentümerin / den Eigentümern
des Grundstücks:....., 16321 Bernau

.....
.....
.....
16321 Bernau

- nachstehend „**Kunde**“ genannt -

und der

BTB Blockheizkraftwerks- Träger- und Betreibergesellschaft mbH Berlin
Gaußstraße 11, 10589 Berlin

- nachstehend „**BTB**“ genannt -

wird auf der Grundlage der AVBFernwärmeV folgender Vertrag geschlossen:

1. Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Die BTB stellt dem Kunden im Wohngebiet „Barnimer Park“ in Bernau für das oben genannte Einfamilienhausgrundstück Wärme für Heizung und Warmwasserbereitung zur Verfügung. Dieser Vertrag ersetzt ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung den gegebenenfalls bereits bestehenden Wärmeversorgungsvertrag zwischen dem Kunden und der BTB.
- 1.2 Die Wärmeversorgungsanlagen bis zur Liefergrenze sind Eigentum der BTB und nur zu einem vorübergehenden Zweck für die Vertragsdauer mit dem Grundstück verbunden. Sie werden durch Eigentumsmarken begrenzt. Sie sind nicht Bestandteil des Grundstücks sondern Scheinbestandteil gemäß § 95 BGB und sind nicht Eigentum des Kunden.
- 1.3 Die BTB ist gemäß § 8 AVBFernwärmeV berechtigt, Wärmeversorgungsleitungen auf dem Grundstück / in dem Gebäude des Kunden zu verlegen und zu halten. Diese Leitungen verbleiben im Eigentum der BTB. Auf Wunsch der BTB wird der Kunde die Leitungen durch entsprechende Dienstbarkeiten sichern. In diesem Fall trägt die BTB die entsprechenden Kosten der Eintragung.
- 1.4 Der Kunde ist berechtigt, die Wärme an seine Mieter weiterzuleiten.

2. Umfang der Versorgung

- 2.1 Der Kunde bestellt und die BTB liefert Wärme zur Deckung des gesamten Bedarfs der Bebauung auf dem Grundstück.
- 2.2 Die Lieferung der Wärme erfolgt mit Heißwasser in der Übergabestation mit folgenden Parametern:

maximale Vorlauftemperatur:	105 °C
maximale Rücklauftemperatur:	53 °C

Die Leistung für die Raumheizung wird mit gleitender Vorlauftemperatur an die Witterungsverhältnisse angepasst. Die Vorlauftemperatur wird zum Zweck der Warmwasserversorgung im Sommer mit mindestens 70° gefahren.

3. Liefer- und Leistungsgrenze, Kundenanlage

- 3.1 Die BTB stellt dem Kunden die Wärme an der Liefer- und Leistungsgrenze zur Verfügung. Diese ist durch die Verbindungsstelle der Anschlussleitung der BTB an die primärseitigen Kugelhähne der Fernwärme-Kompaktstation des Kunden definiert. Die Wärmeversorgungsanlage wird von der BTB bis zur Liefergrenze instandgehalten und betrieben. Sie verbleibt im Eigentum der BTB. Die Kompaktstation, ausgenommen der darin eingebaute Wärmezähler, ist Eigentum des Kunden.
- 3.2 Der Kunde errichtet und betreibt die (wärme-)technischen Anlagen ab der Liefergrenze. Für die Unterhaltung und den Betrieb der Kundenanlage ist der Kunde verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- 3.3 Die Kundenanlage hat den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, dem Stand der Technik und der Funktion der bestehenden Erzeugungs- und Verteilungsanlagen der BTB gemäß der TAB der BTB (Technische Anschlussbedingungen (TAB) für die Versorgung mit Wärme aus Fernwärmanlagen), Versorgungsgebiet „Bernau, Barnimer Park“, zu entsprechen. Die jeweils aktuelle Fassung der TAB ist im Internet unter https://www.btb-berlin.de/fileadmin/user_upload/files/fernwaerme/BTB_TAB_2024.pdf veröffentlicht.
- 3.4 Als Fernwärmeträger dient aufbereitetes Wasser. Es darf nicht verunreinigt und der Anlage nur nach Abstimmung mit der BTB entnommen werden.
- 3.5 Änderungen oder Erweiterungen der Kundenanlage bedürfen der Abstimmung mit der BTB. Dies gilt insbesondere für Änderungen und Erweiterungen, die Auswirkungen auf den Betrieb der Wärmeversorgungsanlage oder des Wärmenetzes haben.

4. Verbrauchserfassung und Messung

Die BTB stellt die Wärme für Heizung und Warmwasser in Form von Heißwasser nach Punkt 2.1 und 2.2 an der Liefergrenze zur Verfügung. Die Ermittlung des Verbrauches erfolgt über eine geeichte Messeinrichtung der BTB. Der Kunde stellt der BTB einen geeigneten Platz für die Installation der Wärmemengenmessung (in der Kompaktstation) kostenlos zur Verfügung.

5. Baukostenzuschuss

Eine Anschlussprüfung und die Ermittlung des durch den Kunden an BTB zu zahlenden Anschlusskostenbeitrags erfolgt individuell.

6. Preisregelung

- 6.1 Das Entgelt für die Lieferung von Wärme errechnet sich aus:
 - dem Arbeitspreis (AP), ermittelt nach 6.3, multipliziert mit der abgenommenen, durch Messung (Punkt 4) festgestellten Menge
 - dem Emissionspreis (EP) ermittelt nach 6.3, multipliziert mit der abgenommenen, durch Messung (Punkt 4) festgestellten Mengeund

- dem Grundpreis (GP), ermittelt nach 6.3.
- 6.2 Die Ausgangswerte des Arbeits- und Grundpreises sind als AP_0 und GP_0 in der Preisliste aufgeführt (Anlage 1).
- 6.3 Die BTB passt die Preise bei Veränderung der Brennstoff-, Instandhaltungs-, CO₂- und Personalkosten, über die nachfolgenden Preisänderungsfaktoren und Preisanpassungsformeln, an. Dabei wird der jeweilige Grundpreis GP, der Arbeitspreis AP und der Emissionspreis EP wie folgt ermittelt:

$$GP = GP_0 * f_{GP}$$

$$AP = AP_0 * f_{AP}$$

$$EP = CO_2 * 0,65$$

Der Preisänderungsfaktor f_{GP} wird einmal jährlich zum 1. April mit dem Durchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres angepasst und mit der Abrechnung bekannt gegeben.

Die Berechnung und Anwendung des Preisänderungsfaktors f_{AP} erfolgt vierteljährlich. Der Faktor und der sich daraus ergebende Preis werden dem Kunden mit der Abrechnung bekannt gegeben.

Die Berechnung und Anwendung des Emissionspreises EP erfolgt jährlich. Der Emissionspreis wird dem Kunden mit der Abrechnung bekannt gegeben.

- 6.4 Preisänderungsfaktor für Grundpreis: f_{GP}

$$f_{GP} = 0,4 + 0,3 * \frac{L}{L_0} + 0,3 * \frac{I}{I_0}$$

L = Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich gemäß Veröffentlichung des Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Fachserie 16 Reihe 4.3 Verdienste und Arbeitskosten „Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten“. Maßgebend sind die Indexwerte im Wirtschaftszweig „Energieversorgung“ (z. Zt. WZ 2008 = D) für den Erhebungsbereich Deutschland.

L_0 = Basiswert des Index der tariflichen Stundenverdienste gemäß vorgenannter Angaben, entspricht dem Jahresdurchschnitt 2011 und beträgt 117,1 (auf Basis 2005 = 100).

I = Jeweiliger Preisindex für Neubau von Wohngebäuden – Bauleistungen am Bauwerk – einschließlich Umsatzsteuer Land Berlin, Position Heizanlagen und zentrale Wassererwärmungsanlagen nach Angaben des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg, Statistischer Bericht M I 4 Preisindizes für Bauwerke im Land Berlin.

I_0 = Bezugspreisindex entsprechend vorgenannter Angaben, entspricht dem Durchschnitt der Monate Februar 2011 bis Januar 2012 und beträgt 130,8 (auf Basis 2005 = 100)

6.5 Preisänderungsfaktor für den Arbeitspreis: f_{AP}

$$f_{AP} = 0,10 + 0,50 * \frac{EGIX}{EGIX_0} + 0,30 * \frac{G}{G_0} + 0,05 * \frac{B}{B_0} + 0,05 * \frac{ST}{ST_0}$$

hierin bedeuten

EGIX = jeweiliger Gaspreisindex EGIX (zum Monatsende bekanntgegebener arithmetischer Mittelwert über alle bis zum Monatsende ermittelten Tageswerte, die sich auf den gleichen Frontmonat beziehen, Marktgebiet „Gaspool“) in €/MWh(Ho) der EEX (European Energy Stock Exchange), beziehbar unter <http://www.eex.com/de>, aktuelle Berechnungsmethode (Stand Januar 2012) entsprechend Informationsblatt der EEX. Der Preisänderungsfaktor wird hinsichtlich dieses Formelanteils vierteljährlich angepasst. Maßgebend ist der Mittelwert des dritten bis ersten Vormonats, z. B. für Januar der Mittelwert der Ende Oktober, November und Dezember des Vorjahres bekanntgegebenen Werte.

EGIX₀ = 24,25 €/MWh(Ho) (Durchschnitt der Monate April, Mai, Juni 2012)

G = Jeweiliger Erdgasindex gemäß Veröffentlichung des Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Fachserie 17 Reihe 2 Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise). Maßgebend sind die unter „1.1 Aktuelle Ergebnisse“ veröffentlichten Indexwerte der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) der Gütergruppe „Erdgas, bei Abgabe an die Industrie, Jahresabgabe 116.300 MWh/Jahr“ (z. Zt. lfd. Nr. 632) in Deutschland.

G₀ = Basiswert für den Erdgasindex: 166,7 (auf Basis 2005=100, Mittelwert der Monate Oktober 2011 bis März 2012)

B = Jeweiliger Preis (Monatsdurchschnitt) für leichtes Heizöl (ohne Mehrwertsteuer) in €/hl nach den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, unter Fachserie 17 - Preise, Reihe 2 "Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugungspreise)", und zwar der Preis frei Verbraucher in Düsseldorf, Frankfurt/Main und Mannheim/ Ludwigshafen bei Lieferung in Tankkraftwagen von 40 - 50 hl pro Auftrag einschließlich Verbrauchssteuer. Maßgebend ist das arithmetische Mittel der Preise der drei vorgenannten Berichtsorte.

B₀ = 74,27 €/hl (Mittelwert der Monate Oktober 2011 bis März 2012).

ST = Jeweiliger Strompreisindex gemäß Veröffentlichung des Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Fachserie 17 Reihe 2 Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise). Maßgebend sind die unter „1.1 Aktuelle Ergebnisse“ veröffentlichten Indexwerte der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) der Gütergruppe „Elektrischer Strom, bei Abgabe an gewerbliche Anlagen“ (z. Zt. lfd. Nr. 618) in Deutschland.

ST₀ = Basispreis für den Strompreisindex: 134,2 (auf Basis 2005 = 100, Mittelwert der Monate Oktober 2011 bis März 2012)

G, B und ST verändern sich mit Wirkung zum 01. Januar, 01. April, 01. Juli und 01. Oktober eines jeden Jahres. Dabei werden jeweils zugrunde gelegt:

- für die Bildung zum 01. Januar das arithmetische Mittel der Preise der Monate April bis September des vorhergehenden Kalenderjahres,

- für die Bildung zum 01. April das arithmetische Mittel der Preise der Monate Juli bis Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres,
- für die Bildung zum 01. Juli das arithmetische Mittel der Preise der Monate Oktober bis Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres und der Monate Januar bis März des laufenden Kalenderjahres,
- für die Bildung zum 01. Oktober das arithmetische Mittel der Preise der Monate Januar bis Juni des laufenden Kalenderjahres.

6.6 Preisänderung für den Emissionspreis EP nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz – BEHG –

Gemäß Anlage 1 der Emissionsberichterstattungsverordnung 2022 (EBeV 2022) beträgt der „heizwertbezogene“ Emissionsfaktor 0,056t CO₂/GJ. Um die brennwertbezogene Abrechnung von Erdgas zu berücksichtigen, muss dieser Wert auf die brennwertbezogene Kilowattstunde umgerechnet werden.

Durch die Umrechnung ergibt sich ein Wert von 182 g CO₂/kWh bzw. 0,182 g CO₂/MWh, wobei der Umrechnungsfaktor für Erdgas auf der Formel 3,6 GJ/MWh * 0,903 GJ/GJ beruht (EBeV 2022 - Anlage 1).

Bei einem CO₂-Preis von 25€/t würden für Erdgas zusätzliche Kosten i.H.v. 0,455ct/kWh bzw. 4,55 €/MWh entstehen.

Der durch Berücksichtigung in Ihren vertraglichen Preisänderungsfaktoren erfasste Anteil der Emissionskosten liegt bereits bei 35 %. Die Höhe und Gültigkeit des zusätzlichen Umlagebetrags sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen. Bei der Berechnung der Mehrkosten des nationalen Emissionshandels sind die Umwandlungsverluste der technischen Anlagen zu Lasten der BTB GmbH berücksichtigt. Der Umrechnungsfaktor für Erdgas von Brennwert (HS) zu Heizwert (HI) beträgt 1,107. Die in der Tabelle erfassten, zusätzlichen Kosten verstehen sich als netto, zzgl. MwSt.

Zeitraum	Emissionspreis	Emissionskosten Erdgas je kWh _{HS}	Zusätzliche Wärmekosten des BEHG	Zusätzl. Umlageanteil	Ihr Umlagebetrag Wärme
01.01.2021 – 31.12.2021	25,- €/tCO ₂	4,55 €/MWh _{HS}	5,04 €/MWh _{HI}	65%	3,28 € je MWh (0,33 ct/kWh)
01.01.2022 – 31.12.2022	30,- €/tCO ₂	5,46 €/MWh _{HS}	6,04 €/MWh _{HI}	65%	3,93 € je MWh (0,39 ct/kWh)
01.01.2023 – 31.12.2023	30,- €/tCO ₂	5,46 €/MWh _{HS}	6,04 €/MWh _{HI}	65%	3,93 € je MWh (0,39 ct/kWh)
01.01.2024 – 31.12.2024	45,- €/tCO ₂	8,19 €/MWh _{HS}	9,07 €/MWh _{HI}	65%	5,90 € je MWh (0,59 ct/kWh)
01.01.2025 – 31.12.2025	55,- €/tCO ₂	10,01 €/MWh _{HS}	11,08 €/MWh _{HI}	65%	7,20 € je MWh (0,72 ct/kWh)

- 6.7 Die Preisänderungsfaktoren werden mit fünf Dezimalstellen errechnet und auf vier Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Werden die den Preisänderungsformeln zugrunde liegenden variablen Größen in der angegebenen Form nicht mehr veröffentlicht oder ungültig, so treten an deren Stelle andere, im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleich- oder nahe kommende Bezugsgrößen. Umbasierung der Indexzahlen haben entsprechend den Vorgaben der Statistik führenden Stellen zu erfolgen.
- 6.8 Zu den Grund- und Arbeitspreisen kommen die gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben und Steuern hinzu, sie werden in der Preisliste aufgeführt und in der Rechnung einzeln ausgewiesen.
- 6.9 Sollten zukünftig Steuern und sonstige Abgaben erhoben werden oder Kosten durch gesetzliche Auflagen anfallen bzw. zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehende Erstattungen entfallen, die die Erzeugung, Lieferung und sonstige Erfüllung des Vertrages betreffen, werden diese Kostenfaktoren, soweit sie nicht über eine Veränderung der Preisänderungsfaktoren berücksichtigt werden, gesondert bekannt gegeben und bei der Ermittlung des Wärmepreises hinzugerechnet. Bei Entfallen oder der Senkung von Steuern und sonstigen Abgaben bzw. der Erhöhung oder Senkung von Erstattungen wird dieses bei der Ermittlung des Wärmepreises entsprechend berücksichtigt.

7. Abrechnung

- 7.1 Die Abrechnung der Wärmelieferung, ermittelt aus den Ablesungen (Ziffer 4) und den Preisen (Ziffer 6), erfolgt jährlich. Der Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Sofern bei vermieteten Grundstücken die Bezahlung der Wärmerechnung über ein Mietverwaltungsunternehmen erfolgt, kann das Kalenderjahr als Abrechnungszeitraum gewählt werden. Die Verbrauchsdaten werden in der Regel von einem Beauftragten der BTB ermittelt/abgelesen. Ergänzend werden Verfahren zur kundenseitigen Selbstablesung eingesetzt. Die BTB ist berechtigt, die Abrechnungsmodalität zu ändern. Dies ist dem Kunden vor Inkrafttreten der Änderung schriftlich mitzuteilen.
- 7.2 Es sind Abschlagszahlungen von 1/12 der voraussichtlichen Jahreskosten monatlich zu entrichten. In den folgenden Vertragsjahren beträgt die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen 1/12 der Jahreskosten des jeweilig vorausgehenden Jahres.
- 7.3 Nach Ablauf des Abrechnungszeitraums erstellt die BTB innerhalb von drei Monaten die Abrechnung. Die erstellte Rechnung der BTB wird zu dem in der Rechnung angegebenen Datum fällig, aber nicht vor Ablauf von 14 Tagen nach Zugang. Der Rechnungsbetrag ist in voller Höhe ohne Abzüge zu zahlen.
- 7.4 Die Zahlungen sind ab dem Termin der Lieferbereitschaft gemäß Ziffer 9.2 fällig. Fällt dieser Termin oder der Termin der Beendigung des Lieferverhältnisses nach Ziffer 9.3 in den Abrechnungszeitraum, wird der Grundpreis anteilig auf 365 Tage berechnet.
- 7.5 Unabhängig davon, ob Wärme abgenommen wird, sind die Grundpreise zu zahlen. Das gilt auch, wenn die Lieferung nach vorheriger Ankündigung auf Veranlassung des Kunden zeitweise unterbrochen wird und bei Einstellung der Lieferung infolge der Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung durch den Kunden.
- 7.6 Der Rechnungsbetrag und die monatlichen Abschlagszahlungen sind in voller Höhe ohne Abzüge zu zahlen. Bei Zahlungsverzug ist die BTB berechtigt, Verzugszinsen zu berechnen. Die Höhe der Verzugszinsen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eingehende Zahlungen werden auf die jeweils älteste Forderung angerechnet.

- 7.7 Die BTB ist berechtigt, einen zusätzlichen Abrechnungspreis entsprechend Preisliste (Anlage 1) in Rechnung zu stellen, sofern aufgrund Kundenwunsch zusätzliche Abrechnungen über die jährlich einmalige Abrechnung hinaus erstellt werden.

8. Zutrittsrecht

- 8.1 Die BTB ist berechtigt, nach Anmeldung das Grundstück und die Räume, in denen die Anlagen der BTB aufgestellt sind, zum Zwecke aller im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betreiben der Anlage notwendigen Maßnahmen und Arbeiten und sonstigen für die Durchführung des Vertrags nötigen Tätigkeiten zu betreten und zu befahren und dieses Recht Dritten zu übertragen.
- 8.2 Ebenso ist der BTB nach Anmeldung der Zutritt zu den Abnehmeranlagen zu gestatten, soweit es zur Überprüfung der technischen Einrichtungen oder im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags notwendig ist, auch zur Ermittlung und Überprüfung preislicher Bemessungsgrundlagen.
- 8.3 Ist es im Sinne von Punkt 8.1 und 8.2 erforderlich, Räumlichkeiten eines Dritten zu betreten, so ist der Kunde verpflichtet, der BTB die Möglichkeit dazu zu verschaffen.
- 8.4 Das Zutrittsrecht gilt als ausdrücklich vereinbart. Bei Verweigerung der Zutrittsmöglichkeit liegt eine Zuwiderhandlung gemäß §33 AVBFernwärmeV vor.

9. Laufzeit des Vertrages, Inbetriebnahme, Rechtsnachfolge

- 9.1 Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft.
- 9.2 Die Aufnahme der Wärmeversorgung nach diesem Vertrag erfolgt zum
- 9.3 Der Vertrag endet zum
- 9.4 Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von 9 Monaten vor Ablauf der Laufzeit gekündigt, so gilt eine Verlängerung der Laufzeit um jeweils 1 Jahr als vereinbart.
- 9.5 Kommt es auf der Seite des Kunden zu einer Änderung der Rechtsverhältnisse oder zu einer Änderung der Eigentumsverhältnisse, die diesen Vertrag betreffen, so verpflichtet sich der Kunde, dafür zu sorgen, dass der Rechtsnachfolger beziehungsweise der neue Eigentümer in diesen Vertrag eintritt. Das schließt ein, auch deren Rechtsnachfolger diese Verpflichtung aufzulegen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, so haftet er für alle der BTB entstehenden Rechtsnachteile.

10. Änderungen und Ergänzungen

- 10.1 In Kenntnis der obergerichtlichen Rechtsprechung zur Möglichkeit der mündlichen Abdingbarkeit von Schriftformklauseln, bestimmen die Parteien gleichwohl, dass Änderungen und Ergänzungen des Vertrages zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform bedürfen. Das gilt auch für die Abänderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden gibt es nicht.
- 10.2 Sollten sich während der Laufzeit des Vertrags die wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse, auf denen die Vereinbarungen dieses Vertrags beruhen, gegenüber dem Stand bei Vertragsunterzeichnung so wesentlich verändern, dass Leistung und Gegenleistung in keinem angemessenen Verhältnis mehr stehen, so ist der Vertrag den veränderten Gegebenheiten anzupassen.

10.3 Sind oder werden einzelne Bestimmungen des Vertrags rechtsungültig, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, unrichtige Bestimmungen durch solche, ihnen im wirtschaftlichen bzw. rechtlichen Erfolg gleichkommende zu ersetzen.

11. Allgemeine Bestimmungen

Soweit in diesem Vertrag keine speziellere, abweichende oder abschließende Regelung enthalten ist, gelten die Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)“ vom 20. Juni 1980 in der jeweils geltenden Fassung ergänzend. Die AVBFernwärmeV ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.

12. Schlussbestimmung

Der Vertrag ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen. Jeder der beiden Vertragspartner erhält ein Exemplar.

....., den Berlin, den

.....
Kunde (Unterschrift)

.....
BTB Blockheizkraftwerks- Träger- und
Betreibergesellschaft mbH Berlin

Anlage 1: Preisliste

Anlage 2: AVBFernwärmeV

Preisliste

Anlage 1

1. Grundpreis

Im Grundpreis enthalten ist die Vorhaltung der geeichten Messeinrichtung und die jährlich einmalige Zählerdatenerfassung und Abrechnungserstellung.

Basis- Grundpreis (GP ₀) pro Jahr	636,00 € netto zzgl. MwSt.	(756,84 € brutto inkl. MwSt.)
Grundpreis (GP) pro Jahr (Stand 04/2024-03/2025)	908,46 € netto zzgl. MwSt.	(1.081,07 € brutto inkl. MwSt.)

2. Arbeitspreis

Basis- Arbeitspreis (AP ₀)	7,90 ct/kWh netto zzgl. MwSt.	(9,40 ct/kWh brutto inkl. MwSt.)
Arbeitspreis (AP) (Stand 3. Quartal 2024)	11,97 ct/kWh netto zzgl. MwSt.	(14,24 ct/kWh brutto inkl. MwSt.)

3. Preise für zusätzliche Abrechnungen und Ablesungen

Im Grundpreis enthalten ist die jährlich einmalige Zählerablesung und Abrechnung.

Für jede darüber hinaus auf Kundenwunsch erstellte Abrechnung wird jeweils berechnet ein Abrechnungspreis von:

15,00 €/St. netto zzgl. MwSt. (17,85 €/St. brutto inkl. MwSt.)

Sofern zusätzliche Zählerdatenerfassungen durch BTB erfolgen, die aus vom Kunden zu vertretenden Gründen erforderlich werden, wird jeweils berechnet ein Ablesungspreis von:

28,00 €/St. netto zzgl. MwSt. (33,32 €/St. brutto inkl. MwSt.)

4. Preisänderungsfaktoren

gemäß Ziffer 6 des Vertrages:

f_{GP} (Stand 04/2024-03/2025) 1,4284
f_{AP} (Stand 3. Quartal 2024) 1,5160

5. Emissionspreis

Emissionspreis (EP) (01/2024-12/2024) 0,59 ct/kWh

6. Umsatzsteuer

Die vereinbarten Preise sind die Nettopreise. Hinzu kommt die Umsatzsteuer mit dem jeweils zum Leistungszeitpunkt gültigen Steuersatz. Er beträgt zurzeit 19 %.